

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 8 (1918)
Heft: 44

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes“ (S. L. V.)
Organe reconnu obligatoire de „l'Association Cinématographique Suisse“

Abonnements:

Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 30.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 35.—

Insertionspreis:

Die viergesp. Petitzelle 75 Rp.

Eigentum & Verlag der Zeitungsgesellschaft A.-G.

Annoncen- & Abonnements-Verwaltung: „ESCO“ A.-G., Publizitäts-, Verlags- & Handelsgesellschaft, Zürich
Redaktion und Administration: Uraniastr. 19. Telef. „Selnau“ 5280

Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:

P. E. Eckel, Zürich, E. Schäfer,
Zürich, Dr. O. Schneider, Zürich
Verantwortl. Chefredakteure:
Direktor E. Schäfer und Rechts-
anwalt Dr. O. Schneider, beide
in Zürich i.

Mitteilungen des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes“.

Vom Schweiz. Volkswirtschafts-Departement, Abt. für industrielle Kriegswirtschaft, Sektion Papier-Industrie, ist unserm Verband letzter Tage folgendes Schreiben zugegangen:

„Mit heutigem gestatten wir uns, in folgender Angelegenheit an Sie zu gelangen:

Bekanntlich ist unterm 1. August 1918 ein Aufruf zum freiwilligen Papiersparen an alle Papierverbraucher des Landes ergangen. Die Wirkungen, die derselbe bis heute gezeigt hat, sind erfreuliche; vielerorts wird nun nach bestem Wissen der Papierverbrauch eingeschränkt und von vielen Seiten werden wir auf Mißstände, die sich noch zeigen, aufmerksam gemacht. Dabei können wir nun konstatieren, daß sich das Publikum auch über die Papierverschwendung bei den Programmen von gewissen Lichtspieltheatern aufhält und zum Teil nicht mit Unrecht, wie wir selber gesehen. Vor uns liegen einige Programme verschiedener Lichtspieltheater. Diese beschränken sich nun nicht auf die Wiedergabe des Programms, sondern es wird gleichzeitig ein reges Inseraten-Geschäft gepflogen. Dabei ist das Papier und namentlich der Umschlag, von einer Dike und verschwenderischen Aufmachung, daß das Publikum, dem es mit dem Papiersparen ernst ist, Anstoß nehmen muß. Auch wir können natürlich unter diesen Umständen nicht mehr länger unbeteiligt zusehen. Als der Aufruf zum Papiersparen unterm 1. August erging, gaben wir uns der Hoffnung hin, daß er ein williges Ohr finden werde und glaubten unter diesen Umständen schon jetzt von einer zwangsweisen Einschränkung des Papierverbrauchs

vieler Betriebe absehen zu können. Wir nehmen nun gerne an, daß dieses Schreiben Sie veranlassen werde in Ihrem Verbands auf eine kräftige Papiereinschränkung hinzuwirken, damit wir es verantworten können, zwangsweise Verbrauchsbegrenzungen möglichst lange hinauszuschieben. Wir möchten Ihnen nur bedenken, daß ein Verbot sämtlicher Kino Programme sich nicht schwer rechtfertigen ließe und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Film das ganze Programm wiedergibt und sogar die mitspielenden Personen gewöhnlich nicht nur in Figuren, sondern auch namentlich aufführt.

Wir gewärtigen gerne Ihren Bericht, ob es Ihnen möglich ist, auf Grund der Statuten Ihrer Vereinigung oder auf dem Wege der freiwilligen Verständigung einen Entschluß zu fassen, der sämtliche Lichtspieltheater verpflichtet, ihre Programme nicht mehr anders als auf 2 Oktavseiten (1 Blatt) herauszugeben.“

Dieses Schreiben ist von uns wie folgt beantwortet worden:

„Unter Bezugnahme auf Ihren am 1. August, erlassenen Aufruf zum Papiersparen, ersuchen Sie uns in Ihrem Beehrten vom 11. Oktober, auch in unserm Verbands auf eine kräftige Papiereinschränkung hinzuwirken, damit die zwangsweise Verbrauchsbegrenzung möglichst lange hinausgeschoben werden könne.“

Wir haben inzwischen bezüglich der Programme einer Anzahl Lichtspieltheater Feststellungen gemacht, und müssen teilweise die Richtigkeit Ihrer Kritik zugeben. Zwar ist zu bemerken, daß eine Anzahl Lichtspieltheater durch ver-